

**Verpflichtungserklärung  
nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**

Piratenpartei Deutschland Berlin  
Pflugstr. 9a  
10115 Berlin

Liebe\*r .....,  
.....

.....[1]  
(Vorname Nachname, Adresse, Mitgliedsnummer)

aufgrund Deiner Aufgabe im Landesverband gilt für Dich das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach dieser Vorschrift ist es Dir untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Gem. § 5 BDSG bist Du verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Deiner Tätigkeit in unserem Landesverband hinaus.

Ich weisen Dich darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 Abs.2 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5 und 44, 43 Abs.2) sind beigefügt.

Deine sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag und der Arbeitsordnung, allgemein Deiner Tätigkeit, ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Gib bitte die beigefügte Zweitschrift dieses Schreibens nach Vollzug der Unterschrift an den Landesverband zurück.

Joachim Bokor, LLM, Datenschutzbeauftragter

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Berlin, den .....(Datum),.....(Unterschrift)

## Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

### § 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### § 43 Absatz 2 BDSG

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abruft oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
  - 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
  - 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

### § 44 BDSG

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

## Ausfüll- und Verwendungshinweise

- Die erste Seite dieses Dokuments sollte zweimal ausgedruckt werden, einmal für Dich, einmal für den Landesverband.
- Eine Kopie der ersten Seite (Deine Kopie) solltest Du zur Mission Datenschutz mitbringen, damit ich sie unterschreiben und Dir in die Hand drücken kann,
- die zweite Kopie der ersten Seite unterschreibe ich auch, Deine Unterschrift (nach der Belehrung/Unterrichtung) ist aber wichtiger.
- Die zweite Seite kannst Du Dir ausdrucken, oder es sein lassen, Du musst Sie zur Kenntnis nehmen.
- Die dritte Seite (diese) sollte keinen Baum töten! Bitte nicht ausdrucken.

[1] Bitte auf meiner Kopie nachvollziehbar und möglichst vollständig ausfüllen.